

Beschlussvorlage	5144/2018	Fachbereich 2 Herr Seiler
Benennung der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen/innen für die Wahlperiode 2019-2023		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Kandidatenliste der Jugendhauptschöffen/innen und der Jugendhilfsschöffen/innen für die Wahlperiode 2019-2023 dem Amtsgericht Mayen als Wahlvorschlag vorzuschlagen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Laut Schreiben des Landgerichtes Koblenz vom 21.02.2018 ist die Wahl der Jugendhauptschöffen/innen und Jugendhilfsschöffen/innen für die Wahlperiode 2019-2023 durchzuführen. Der Jugendhilfeausschuss muss mindestens 2 männliche und 2 weibliche Jugendhauptschöffen und mindestens 18 männliche und 18 weibliche Jugendhilfsschöffen vorschlagen.

Im Unterschied zur aktuellen Wahlperiode hat sich durch das Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in einem für das Wahlverfahren relevanten Punkt hinsichtlich der Wählbarkeit (Artikel 7 Änderung des GVG zu Pkt. § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG alte Fassung und zu § 35 Nr. 2 GVG neue Fassung) geändert.

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG alte Fassung sollten Personen nicht zum Amt des Schöffen berufen werden, die als ehrenamtliche Richter oder in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind.

Die neue Fassung § 35 Nr. 2a GVG sieht vor, dass dieser Personenkreis weiterhin für das Schöffenamt vorgeschlagen und gewählt werden darf, diese das Ehrenamt aber ablehnen dürfen.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. In der Anlage 1 sind auszugsweise (§ 32 -35 GVG) die gesetzlichen Voraussetzungen dargestellt.

Die Verwaltung hat die Fraktionen angeschrieben mit der Bitte, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Eine Rückmeldung ist bisher noch nicht erfolgt.

Zusätzlich wurde in der örtlichen Presse ein Aufruf gestartet, dass Personen, die Interesse an dem Ehrenamt haben, mit der Verwaltung in Kontakt treten sollen.

Weiter wurden die Kandidaten der vom Jugendhilfeausschuss seinerzeit beschlossenen Vorschlagsliste für die Sitzungsperiode 2013 – 2018 angeschrieben.

Der Rücklauf insgesamt ist bisher schleppend, so dass eine Vorschlagsliste zur Beschlussfassung voraussichtlich erst in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgelegt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Anlagen:

Anlage 1 gesetzliche Voraussetzungen

Anlage 2 Kandidatenliste